OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603726/2/KHa

Datum:
Linz, 20. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde der T W, x, x, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. W M, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 12. März 2020, GZ: BHPEVerk-2018-429723/17-FB, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es fallen weder Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde, noch im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich an.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Mit Straferkenntnis vom 12. März 2020, GZ: BHPEVerk-2018-429723/17-FB, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) über T W (im Folgenden: Beschwerdeführerin) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 80 Euro wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960, wobei ihr Folgendes vorgeworfen wurde:

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen:

Sie haben als wartepflichtige Lenkerin des angeführten Fahrzeuges durch Einbiegen in eine bevorrangte Straße, einem im Vorrang befindlichen Fahrzeug den Vorrang nicht gegeben und dadurch einen Verkehrsunfall verursacht.
Tatort: Gemeinde x, x, Kreuzung x, StrKm x
Tatzeit: 05.08.2018, 14:40 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 19 Abs. 7 i.V.m. § 19 Abs. 3 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
80 Euro	40 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 90 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 19. Mai 2020 rechtzeitig Beschwerde, in welcher diese zusammengefasst ausführte, dass der von der belangten Behörde in der Begründung des Straferkenntnisses angenommene Sachverhalt durch objektive Beweisergebnisse nicht gedeckt sei. Der gegenständliche Verkehrsunfall lasse sich ebenso plausibel mit der Annahme rekonstruieren, dass der Motorradfahrer eine bei weitem überhöhte Ausgangsgeschwindigkeit eingehalten und/oder auf das Einbiegemanöver des von der Beschwerdeführerin gelenkten Autobusses eine verspätete Reaktion gesetzt habe. Zudem seien auch die Ausführungen des Amtssachverständigen nicht schlüssig nachvollziehbar, dies unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Abbiegevorgang der Beschwerdeführerin bereits abgeschlossen gewesen sei und sich der Autobus bereits fahrbahnparallel zur Landesstraße befunden habe, als der

Motorradfahrer zu Sturz gekommen sei. Es wäre daher durch den Amtssachverständigen ein Zeit-Weg-Diagramm zur Rekonstruktion des Unfallgeschehens zu erstellen gewesen. Ohne Begründung sei die belangte Behörde jedoch von einer Geschwindigkeit des Motorradfahrers von 70 km/h sowie von einer rechtzeitigen Reaktion des Motorradfahrers ausgegangen. Richtigerweise hätte die belangte Behörde jedoch feststellen müssen, dass der Verkehrsunfall hinsichtlich seines Ablaufes nicht geklärt werden könne und es daher zur Anwendung des Rechtsgrundsatzes „im Zweifel für den Angeklagten“ kommen müsse.

3. Mit Schreiben vom 28. Mai 2020 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

Am 5. Mai 2018 um 14.40 Uhr ereignete sich in der Marktgemeinde x, x, Kreuzung x, Straßenkilometer x ein Verkehrsunfall, an dem der von der Beschwerdeführerin gelenkte Omnibus mit dem polizeilichen Kennzeichen x sowie der Motorradfahrer C H-L mit seinem Motorrad mit dem polizeilichen Kennzeichen x beteiligt waren. Die Beschwerdeführerin fuhr dabei auf dem Güterweg x in Richtung der Machland-Landesstraße x und beabsichtigte, an der Kreuzung nach links Richtung x abzubiegen. Zeitgleich näherte sich C H-L mit seinem Motorrad auf der x kommend der Kreuzung mit dem Güterweg x. Bei dem vom Motorradfahrer C H-L eingeleiteten Ausweichmanöver kam dieser von der Straße ab und kam dabei zu Sturz.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das mit der Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Zu den anzuwendenden Rechtsvorschriften:

Gemäß § 19 Abs. 3 StVO 1960 haben Fahrzeuge, die auf einer Vorrangstraße fahren, den Vorrang gegenüber Fahrzeugen auf kreuzenden oder einmündenden Straßen.

Gemäß § 19 Abs. 7 StVO 1960 darf, wer keinen Vorrang hat (Wartepflichtige), durch Kreuzen, Einbiegen oder Einordnen die Lenker von Fahrzeugen mit Vorrang (die Vorrangberechtigten) weder zu unvermitteltem Bremsen, noch zum Ablenken ihrer Fahrzeuge nötigen.

Nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 726 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

§ 44a des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG lautet:

„§ 44a. Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.“

2. Zur Formulierung des Spruches im Straferkenntnis:

Gemäß der gesetzlichen Regelung des § 44a VStG muss der Spruch eines Straferkenntnisses Auskunft darüber geben, in welcher Weise das Verfahren erledigt wird. Dabei muss sich alles Wesentliche aus dem Spruch ergeben, da ausschließlich dieser konstitutiv wirkt.

§ 44a VStG legt dementsprechend jene Mindestinhalte fest, die der Spruch eines Straferkenntnisses in jedem Fall aufzuweisen hat. Gemäß § 44a Z 1 VStG ist eines dieser Mindestmerkmale „die als erwiesen angenommene Tat“.

Gemäß (§ 38 VwGVG iVm) § 44a VStG ist die als erwiesen angenommene Tat der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt. Der Beschuldigte hat in diesem Sinne das Recht, dass ihm die Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (VwGH 8.8.2008, 2008/09/0042). Die Umschreibung dieser Tat hat bereits im Spruch zu erfolgen und muss so präzise sein, dass der Beschuldigte nicht der Gefahr der Doppelbestrafung ausgesetzt ist und er sich entsprechend verteidigen kann (siehe

statt vieler VfSlg 11.994 A/1985). Die Tat muss somit alle Tatbestandselemente umfassen und darf keinen Zweifel daran lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243). Ungenauigkeiten haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt werden (VwSlg 15.745 A/2001).

Diesen genannten Anforderungen wird der verfahrensgegenständliche Spruch nicht gerecht.

Der Tatvorwurf im Spruch des Straferkenntnisses der belangten Behörde lautet:
„Sie haben als wartepflichtige Lenkerin des angeführten Fahrzeuges durch Einbiegen in eine bevorrangte Straße, einem im Vorrang befindlichen Fahrzeug den Vorrang nicht gegeben und dadurch einen Verkehrsunfall verursacht.
Tatort: Gemeinde x, x, Kreuzung x, StrKm x
Tatzeit: 05.08.2018, 14:40 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 19 Abs. 7 i.V.m. § 19 Abs. 3 StVO."

Vorgeworfen wird der Beschwerdeführerin im Spruch damit lediglich, dass sie durch die beschriebene Vorrangverletzung einen Verkehrsunfall verursacht habe. Die von der belangten Behörde im Spruch zitierte Bestimmung des § 19 Abs. 7 StVO 1960 verlangt jedoch als wesentliches Tatbestandsmerkmal, dass der Vorrangberechtigte durch die Vorrangverletzung des Wartepflichtigen zu einem unvermittelten Bremsen oder Ablenken des Fahrzeuges genötigt wird. Dieser Tatvorwurf der Nötigung zu einem unvermittelten Bremsen oder Ablenken des Fahrzeuges findet sich jedoch im Spruch des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses nicht, sodass es dem Spruch an diesem wesentlichen Tatbestandselement mangelt.

Auch der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung zu Zl. 89/03/0150 zur Bestimmung des § 19 Abs. 7 StVO ausgeführt, dass wesentliches Tatbestandsmerkmal ist, dass der Lenker eines im Vorrang befindlichen Fahrzeuges zu unvermitteltem Bremsen oder zum Ablenken seines Fahrzeuges genötigt wurde. Die Formulierung „Sie haben durch --- den Vorrang des --- verletzt, wodurch es anschließend zum gegenständlichen Verkehrsunfall kam" erschließt - so der Verwaltungsgerichtshof weiter - dieses Tatbestandsmerkmal nicht in sich. In der Begründung führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass die Ursache des Unfalls nicht unbedingt darin liegen musste, dass der Vorrangberechtigte zu einem unvermittelten Bremsen oder Ablenken des Fahrzeuges genötigt wurde. Es wäre auch denkbar, dass der Vorrangberechtigte den Verkehrsunfall durch Bremsen oder Ablenken in einer ihm zumutbaren Weise verhindern hätte können, jedoch aufgrund eines Reaktionsfehlers tatsächlich nicht verhindert hat. Da sohin die Tatsache, dass es zu einem Verkehrsunfall kam, gedanklich nicht miteinschließt,

dass der Vorrangberechtigte zu einem unvermittelten Bremsen oder Ablenken des Fahrzeuges genötigt wurde, entspricht - wie dies auch der Verwaltungsgerichtshof deutlich dargelegt hat - die Tatumschreibung, es sei ein Verkehrsunfall verursacht worden, nicht den Erfordernissen des § 44a Z 1 VStG (vgl. dazu auch ausführlich VwGH 11.04.9184, 81/03/0170). Aufgrund der bereits verstrichenen Verfolgungsverjährungsfrist kommt eine Ergänzung des Tatvorwurfs nicht mehr in Betracht.

Da die Bestimmung des § 44a VStG normiert, dass eine Tat im Spruch so eindeutig umschrieben werden muss, dass keine Zweifel darüber bestehen, wofür der Täter bestraft worden ist und der Zweck dieser Vorschrift ist, den Beschuldigten einerseits in die Lage zu versetzen, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und ihn andererseits davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens noch einmal zur Verantwortung gezogen zu werden, war das angefochtene Straferkenntnis im Hinblick auf die zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu beheben.

3. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn war der Beschwerdeführerin kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen. Ebenso entfallen die Kosten für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr vollinhaltlich an der zitierten und einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Anforderungen an die Formulierung eines Spruches, dies insbesondere zur hier verfahrensgegenständlichen Regelung des § 19 Abs. 7 StVO.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen der Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie hier gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch

von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas